



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 19.12.2023

Mobile Luftreinigungsgeräte und mobile CO₂-Sensoren in Bayern im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Fragen nehmen u. a. Bezug auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; „Förderung Investitionen zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung in Schulen und Kitas“, Drs. 18/28873).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist die gesamte Fördersumme der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden? 3
- 1.2 Wie teilt sich die Fördersumme nach Gegenstand der Förderung auf? 3
2. Welche Art von Einrichtungen waren die Zuwendungsempfänger der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften (bitte nach Einrichtungsform aufschlüsseln)? 3
 - 3.1 Welche Studien, Daten, Untersuchungen oder Erkenntnisse lagen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte zum Zeitpunkt der Förderung vor? 3
 - 3.2 Welche neueren Studien liegen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte heute vor? 4
 - 3.3 In welchem Umfang konnte die Aerosolteilchenkonzentration durch die eingesetzten Geräte reduziert werden? 4
- 4.1 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten ? 4
- 4.2 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in welcher Höhe erhalten? 4
- 4.3 Welche Landkreise in Bayern haben keine Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten? 4

5.1	Welche Pläne hat die Staatsregierung zum weiteren Einsatz der mobilen Luftreiniger (bitte auf die weitere Dauer des weiteren Einsatzes und die voraussichtliche Fälligkeit der Entsorgung eingehen)?	4
5.2	Wie hoch sind die Wartungskosten?	5
5.3	Wer übernimmt die Kosten für die Wartung?	5
6.1	Wie hoch werden die Kosten für die Entsorgung der Geräte eingeschätzt?	5
6.2	Wie sieht die Verwendungsnachweisprüfung genau aus?	5
6.3	Wann bzw. bei welchen Infektionsgeschehen sollen die durch die Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften subventionierten Geräte eingeschaltet werden?	6
7.	Findet eine Überprüfung der Nutzung seitens der Staatsregierung statt?	6
	Anlage	7
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zu den Fragen 3.1 bis 3.3

vom 12.02.2024

1.1 Wie hoch ist die gesamte Fördersumme der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bei den Bewilligungsbehörden?

1.2 Wie teilt sich die Fördersumme nach Gegenstand der Förderung auf?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die gesamte Fördersumme nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen beläuft sich auf 75.974.414,43 Euro und teilt sich wie folgt auf die einzelnen Fördergegenstände auf:

– CO ₂ -Sensoren	9.186.984,38 Euro
– Mobile Luftreinigungsgeräte	66.686.612,10 Euro
– Dezentrale Lüftungsanlagen	100.816,95 Euro

Zu den dezentralen Lüftungsanlagen ist ergänzend zu bemerken, dass diese im Übrigen überwiegend über die ohne Landesbeteiligung aufgesetzte Bundesförderung „Coronagerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ gefördert wurden; hierzu liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) keine Daten vor.

2. Welche Art von Einrichtungen waren die Zuwendungsempfänger der Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften (bitte nach Einrichtungsform aufschlüsseln)?

Zuwendungsempfänger waren kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern. Schulvorbereitende Einrichtungen waren ebenfalls von der Förderung umfasst.

3.1 Welche Studien, Daten, Untersuchungen oder Erkenntnisse lagen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte zum Zeitpunkt der Förderung vor?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention die Fragen 3.1 bis 3.3 folgendermaßen:

Die fachlichen Ausführungen zu den technischen Anforderungen von förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräten unter Pandemiebedingungen basieren auf den geltenden Vorgaben des Umweltbundesamts (UBA) und des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI). In der VDI-EE 4300 Blatt 14 „Messung von Innenraumluftverunreinigungen – Anforderungen an mobile Luftreinigungsgeräte zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten“ sind entsprechende Anforderungen und Prüfkriterien festgelegt. Luftreiniger, die diese Bedingungen erfüllen, sind flankierend zum

Lüften für eine wirksame Reduktion der Virenbelastung in Klassenzimmern geeignet und waren in den einschlägigen Förderrichtlinien förderfähig.

3.2 Welche neueren Studien liegen der Staatsregierung in Bezug auf die Wirksamkeit der eingesetzten Luftreinigungsgeräte heute vor?

Die fachliche Bewertung der Staatsregierung zum Einsatz mobiler Raumlufthereiniger in Klassenzimmern unter Pandemiebedingungen gilt unverändert. Der wissenschaftliche Kenntnisstand dazu, insbesondere zu den förderfähigen Technologien, hat sich nicht geändert.

3.3 In welchem Umfang konnte die Aerosolteilchenkonzentration durch die eingesetzten Geräte reduziert werden?

Mobile Raumlufthereiniger, die die Anforderungen und Prüfkriterien der VDI-EE 4300 Blatt 14 erfüllen, reduzieren, unabhängig von der eingesetzten Technologie, beim bestimmungsgemäßen Gebrauch die Konzentration der Viren in der Luft der Aufenthaltszone um 90 Prozent (eine Logarithmus-Stufe) innerhalb einer halben Stunde. Da durch den Betrieb der Geräte nicht alle Verunreinigungen, wie z. B. Luftfeuchtigkeit oder abgeatmetes Kohlendioxid, aus der Raumlufthereiniger entfernt werden, sind mobile Raumlufthereiniger nur als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos einzusetzen. Grundsätzlich sollte jede Lüftungsmöglichkeit auch beim Einsatz von mobilen Raumlufthereinigern weiter genutzt werden.

4.1 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten ?

4.2 Welche Landkreise in Bayern haben Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in welcher Höhe erhalten?

4.3 Welche Landkreise in Bayern haben keine Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften beantragt und erhalten?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Wie den Tabellen in der Anlage entnommen werden kann, haben alle Landkreise und kreisfreien Städte Fördermittel erhalten.

5.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung zum weiteren Einsatz der mobilen Luftreiniger (bitte auf die weitere Dauer des weiteren Einsatzes und die voraussichtliche Fälligkeit der Entsorgung eingehen)?

Zweck der Förderung nach den zugehörigen Förderrichtlinien war bzw. ist die Unterstützung der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen. Anlass war die Coronapandemie.

Es gilt dabei im Regelfall eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren für die mobilen Luftreinigungsgeräte (Ausnahme fünf Jahre bei dezentralen Lüftungsanlagen). In Neben-

bestimmungen zu den Bewilligungen ist u. a. geregelt, dass die Geräte für diesen Zeitraum zweckentsprechend zu verwenden sind.

Die Zweckbindung ist dahin gehend zu verstehen, dass die geförderten Geräte für den Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung stehen und einsatzbereit sein müssen, damit bei Bedarf auf diesen ergänzenden Infektionsschutz zurückgegriffen werden kann. Die einzelnen Hygienemaßnahmen im Zuge des Infektionsschutzes waren und sind dabei immer im Kontext eines Maßnahmenpaketes zu betrachten, ggf. angepasst an Infektionswellen und saisonale Bedarfe. Luftreinigungsgeräte können auch weiterhin in diesem Zusammenhang eingesetzt werden.

Ob sie nach dem Förderzeitraum weiter eingesetzt werden, obliegt jedoch der Entscheidung der Gemeinden, Städte und Landkreise, die bei öffentlichen Schulen als Schulaufwandsträger für die entsprechenden Beschaffungen zuständig sind, soweit die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und -konzepten die Schulgebäude und ihre Ausstattung betrifft.

Eine voraussichtliche Fälligkeit der Entsorgung ist nicht Gegenstand der Förderprogramme.

5.2 Wie hoch sind die Wartungskosten?

Dazu liegen dem StMUK keine Informationen vor.

5.3 Wer übernimmt die Kosten für die Wartung?

Bei öffentlichen Schulen sind die Gemeinden, Städte und Landkreise, bei privaten Schulen die jeweiligen Schulträger als Schulaufwandsträger zuständig, soweit die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Schulgebäude und ihre Ausstattung betrifft. Dies umfasst auch die Wartungskosten für die nach Maßgabe der Schulaufwandsträger eingesetzten Geräte.

6.1 Wie hoch werden die Kosten für die Entsorgung der Geräte eingeschätzt?

Dazu liegen dem StMUK keine Informationen vor.

6.2 Wie sieht die Verwendungsnachweisprüfung genau aus?

Die Verwendungsnachweise wurden nach Maßgabe der Förderrichtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) überprüft. In der Regel fand bei jedem Verwendungsnachweis jedenfalls eine cursorische Überprüfung (Vollständigkeit, Plausibilität, Anhaltspunkte für Erstattungsanspruch oder ggf. Auszahlungshindernisse) statt. Im Rahmen der vertieften Prüfung wurden stichprobenartig auch Detailrechnungen oder das Vergabeverfahren geprüft.

6.3 Wann bzw. bei welchen Infektionsgeschehen sollen die durch die Fördermittel für Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften subventionierten Geräte eingeschaltet werden?

Mit dem Erlass der einschlägigen Förderrichtlinien unterstützte die Staatsregierung im Kontext der Coronapandemie finanziell kommunale und private Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen. Die Schulaufwandsträger konnten neben den CO₂-Sensoren in mehreren Antragsrunden für alle Klassen- und Fachräume staatliche Fördermittel für die Beschaffung mobiler Raumlufreiniger beantragen. Fachgerecht positioniert und betrieben war der Einsatz der Geräte wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen in Klassenzimmern zu minimieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

7. Findet eine Überprüfung der Nutzung seitens der Staatsregierung statt?

Es wird auf die Ausführungen zur Zweckbindung in der Antwort zu Frage 5.1 verwiesen. Darüber hinaus findet keine Überprüfung der Nutzung statt.

Anlage

Die angegebene Gesamtfördersumme in Höhe von 75.974.413,43 Euro teilt sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke, Landkreise sowie kreisfreien Städte auf:

Regierung von Oberbayern	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Altötting	545.512,42 Euro
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	138.202,27 Euro
Landkreis Berchtesgadener Land	278.530,84 Euro
Landkreis Dachau	449.325,14 Euro
Landkreis Ebersberg	795.065,40 Euro
Landkreis Eichstätt	246.207,83 Euro
Landkreis Erding	1.167.517,26 Euro
Landkreis Freising	826.789,69 Euro
Landkreis Fürstenfeldbruck	945.944,61 Euro
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	157.777,75 Euro
Landkreis Landsberg am Lech	253.466,24 Euro
Landkreis Miesbach	282.947,75 Euro
Landkreis Mühldorf a. Inn	383.647,94 Euro
Landkreis München	2.846.364,10 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	198.786,00 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	1.176.144,18 Euro
Landkreis Rosenheim	1.036.010,39 Euro
Landkreis Starnberg	476.667,46 Euro
Landkreis Traunstein	688.365,83 Euro
Landkreis Weilheim-Schongau	843.568,15 Euro
kreisfreie Städte:	
Landeshauptstadt München	8.914.605,07 Euro
Stadt Ingolstadt	1.507.683,85 Euro
Stadt Rosenheim	113.075,78 Euro
Summe Oberbayern:	24.272.205,95 Euro

Regierung von Niederbayern	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Deggendorf	1.069.340,55 Euro
Landkreis Dingolfing-Landau	755.643,53 Euro
Landkreis Freyung Grafenau	282.965,53 Euro
Landkreis Kelheim	169.373,54 Euro
Landkreis Landshut	898.952,99 Euro
Landkreis Passau	1.412.393,44 Euro
Landkreis Regen	159.614,17 Euro
Landkreis Rottal-Inn	959.291,07 Euro
Landkreis Straubing-Bogen	516.285,49 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Landshut	639.400,19 Euro
Stadt Passau	487.416,39 Euro
Stadt Straubing	574.817,91 Euro
Summe Niederbayern:	7.925.494,80 Euro

Regierung der Oberpfalz	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Amberg-Sulzbach	693.154,92 Euro
Landkreis Cham	1.030.602,66 Euro
Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz	632.918,46 Euro
Landkreis Neumarkt a. d. Waldnaab	416.291,59 Euro
Landkreis Regensburg	1.231.748,14 Euro
Landkreis Schwandorf	1.038.520,32 Euro
Landkreis Tirschenreuth	709.388,63 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Amberg	240.003,93 Euro
Stadt Regensburg	1.841.851,39 Euro
Stadt Weiden i. d. Oberpfalz	773.466,09 Euro
Summe Oberpfalz:	8.607.946,13 Euro

Regierung von Oberfranken	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Bamberg	1.045.181,23 Euro
Landkreis Bayreuth	585.945,76 Euro
Landkreis Coburg	115.100,23 Euro
Landkreis Forchheim	1.375.244,60 Euro
Landkreis Hof	845.088,04 Euro
Landkreis Kronach	312.793,78 Euro
Landkreis Kulmbach	297.183,61 Euro
Landkreis Lichtenfels	439.639,48 Euro
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	730.149,00 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Bamberg	989.331,20 Euro
Stadt Bayreuth	178.660,30 Euro
Stadt Coburg	68.594,72 Euro
Stadt Hof	253.896,86 Euro
Summe Oberfranken:	7.236.808,81 Euro

Regierung von Mittelfranken	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Ansbach	1.649.967,97 Euro
Landkreis Erlangen – Höchststadt	513.831,60 Euro
Landkreis Fürth	748.863,19 Euro
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	138.131,82 Euro
Landkreis Nürnberger Land	595.160,66 Euro
Landkreis Roth	179.565,32 Euro
Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen	826.023,74 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Ansbach	250.274,13 Euro
Stadt Erlangen	1.532.106,66 Euro
Stadt Fürth	336.845,02 Euro
Stadt Nürnberg	3.794.330,60 Euro
Stadt Schwabach	189.085,49 Euro
Summe Mittelfranken:	10.754.186,20 Euro

Regierung von Unterfranken	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Landkreis Aschaffenburg	1.582.819,69 Euro
Landkresi Bad Kissingen	906.701,58 Euro
Landkreis Haßberge	878.869,47 Euro
Landkreis Schweinfurt	216.304,76 Euro
Landkreis Miltenberg	238.849,62 Euro
Landkreis Main-Spessart	855.778,38 Euro
Landkresi Rhön-Grabfeld	467.172,97 Euro
Landkreis Würzburg	209.725,72 Euro
Landkreis Kitzingen	491.473,87 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Aschaffenburg	585.397,58 Euro
Stadt Schweinfurt	1.063.415,29 Euro
Stadt Würzburg	565.542,91 Euro
Summe Unterfranken:	8062.051,84 Euro

Regierung von Schwaben	
Landkreise/kreisfreie Städte, die Fördermittel beantragt haben	Höhe der Fördermittel nach Abschluss der Verwendungsnach- weisprüfung
Landkreise:	
Lkr. Aichach-Friedberg	1.210.031,38 Euro
Lkr. Augsburg	1.440.050,28 Euro
Lkr. Dillingen a.d.Donau	681.412,69 Euro
Lkr. Donau-Ries	633.761,41 Euro
Lkr. Günzburg	441.258,22 Euro
Lkr. Lindau (Bodensee)	248.848,72 Euro
Lkr. Neu-Ulm	435.018,37 Euro
Lkr. Oberallgäu	213.686,52 Euro
Lkr. Ostallgäu	529.742,34 Euro
Lkr. Unterallgäu	195.238,22 Euro
kreisfreie Städte:	
Stadt Augsburg	1.984.653,42 Euro
Stadt Kaufbeuren	387.087,36 Euro
Stadt Kempten	640.388,44 Euro
Stadt Memmingen	74.542,33 Euro
Summe Schwaben:	9.115.719,70 Euro

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.